

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

### KISICO - Kirchner, Simon & Co GmbH

#### I. Definitionen, Geltungsbereich

1. Lieferant ist die KISICO - Kirchner, Simon & Co GmbH, Rieslingstraße 41, 65375 Oestrich-Winkel, Deutschland.
2. Kunden sind die natürlichen oder juristischen Personen, die gegenüber dem Lieferant die Bestellung erteilt haben, einschließlich ihrer Erfüllungsgehilfen.
3. Diese Vertragsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Verbraucher im Sinne des § 13 BGB werden vom Lieferant nicht beliefert. Die Regelungen über den Fernabsatz im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern finden auf die Geschäftsbeziehung zwischen Lieferant und Kunde keine, auch nicht entsprechende Anwendung.
4. Bestellgegenstand sind die Lieferungen und / oder Leistungen, die der Lieferant aufgrund der Bestellung zu erbringen hat.
5. Diese Vertragsbedingungen gelten für alle zwischen dem Kunden und dem Lieferant geschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren oder Diensten (nachfolgend „Bestellgegenstände“). Sie gelten ausschließlich, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Entgegenstehende oder von diesen Vertragsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, auch nicht durch die Annahme von Bestellungen in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden oder durch vorbehaltlose Lieferung des Bestellgegenstandes.
6. Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen.

#### II. Angebote / Bestellungen

1. Die Angebote des Lieferanten sind freibleibend und unverbindlich, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht ein anderes ergibt.
2. Aufträge werden erst durch die Bestätigung des Lieferanten verbindlich. Sofern der Kunde nicht binnen 7 Tagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung deren Inhalt widerspricht, kommt der Vertrag zu den in der Auftragsbestätigung genannten Bedingungen zu Stande, auch wenn diese aufgrund von Übermittlungs-, Verständigungs- oder Schreibfehlern von den ursprünglichen Vereinbarungen abweichen.
3. Ist die Lieferung des Lieferanten von der Selbstbelieferung des Lieferanten durch einen Vorlieferanten abhängig, ist der Lieferant zum Rücktritt berechtigt, wenn die Selbstbelieferung durch den Vorlieferanten unterbleibt. Schadensersatzansprüche wegen eines solchen Rücktritts entstehen dem Kunden nicht, es sei denn, die Selbstbelieferung unterbleibt aus einem Umstand, den der

Lieferant nach diesen Vertragsbedingungen zu vertreten hat.

4. Der Lieferant ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Kunde über die seine Kreditwürdigkeit bedingenden Tatsachen unrichtige Angaben gemacht hat, seine Zahlungen eingestellt hat oder über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wurde. Hinsichtlich möglicher Schadensersatzansprüche gilt Ziffer. VIII, 1 und 2.

#### III. Änderungsvorbehalt

1. Der Lieferant behält sich ausdrücklich handelsübliche oder unwesentliche Abweichungen der Qualität, Farbe und des Gewichts, sowie Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 10% der Bestellmenge vor. Sie gelten als von dem Kunden zugestanden. Bei Mehr- oder Minderlieferungen wird die gelieferte Menge berechnet.
2. Der Lieferant behält sich ausdrücklich vor, die Qualität des Produkts zu verbessern.
3. Muster gelten als Typenmuster, die den ungefähren Ausfall des Bestellgegenstands veranschaulichen sollen. Sie begründen keinen Anspruch des Kunden darauf, dass der gelieferte Bestellgegenstand in allen Einzelheiten diesem Muster entspricht. Der Lieferant behält sich handelsübliche oder geringfügige Abweichungen der in Abs. 1 und 2 genannten Art ausdrücklich vor.
4. Angaben in Produktbeschreibungen über Einsatz- und Verwendungsmöglichkeiten der Produkte stellen keine Zusicherung einer bestimmten Eigenschaft oder Verwendungstauglichkeit dar. Sie entbinden den Kunden insbesondere nicht von der Verpflichtung, die Tauglichkeit der Produkte für die von ihm beabsichtigten Einsatz- und Verwendungsarten selbst zu überprüfen und zu testen. Eine bestimmte Eigenschaft und Verwendungstauglichkeit der Produkte ist nur dann vereinbart, wenn dies ausdrücklich schriftlich geschehen ist. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch den Lieferanten nicht. Herstellergarantien bleiben davon unberührt.

#### IV. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Ändern sich nach Abgabe des Angebotes oder nach Auftragsbestätigung bis zur Lieferung die maßgebenden Kostenfaktoren, insbesondere für Material, Energie oder Personal um mehr als 5%, so ist jede Partei berechtigt, eine Preisanpassung zu verlangen. Diese hat sich danach zu bemessen, wie der maßgebliche Kostenfaktor den Gesamtpreis verändert.
2. Die angegebenen Preise gelten im Zweifel zuzüglich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer, welche in der am Tag der Rechnungsstellung gesetzlich vorgeschriebenen Höhe berechnet wird und auf der Rechnung gesondert ausgewiesen wird. Die Preise gelten ab Werk. Nebenkosten (wie z. B. Verpackung, Fracht, Mautgebühren, Porto, Zoll, Steuern sowie

sonstige Transport- und Versandkosten) sind im Preis nicht eingeschlossen.

3. Der Lieferant ist bei neuen Aufträgen nicht an vorhergehende Preisgestaltungen gebunden.
4. Sämtliche Zahlungen sind in deutscher Währung (€, EURO) und ausschließlich an den Lieferanten per Überweisung zu leisten. Falls nicht anders vereinbart, ist der Preis für Lieferungen oder sonstige Leistungen sofort fällig und ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung zu zahlen. Danach gerät der Kunde in Verzug. Die Zahlung gilt ab dem Zeitpunkt als geleistet, ab dem der Betrag dem Lieferant zur freien Verfügung steht.  
Der Lieferant behält sich vor, nur gegen Vorkasse zu liefern.
5. Ist die Hereinnahme von Schecks oder Wechseln vereinbart, erfolgt diese nur erfüllungshalber, nicht jedoch an Erfüllung statt. Bank- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig.
6. Leistet der Kunde bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5% p. a. zu verzinsen. Ab Verzugseintritt werden Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. berechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens behalten wir uns vor.
7. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder wegen solcher Forderungen Zurückbehaltungsrechte geltend machen.
8. Kommt der Kunde mit seiner Zahlungsverpflichtung aus einem zwischen den Vertragsparteien bestehenden Vertrag trotz entsprechender Fristsetzung länger als 10 Tage in Verzug, werden unabhängig von weitergehenden Rechten des Lieferanten alle zu diesem Zeitpunkt offenstehenden Rechnungen unter Fortfall eines vereinbarten Zahlungsziels sofort zur Zahlung fällig. Daneben wird der Lieferant insbesondere zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

#### **V. Liefer- und Leistungsfristen, Teillieferung, höhere Gewalt**

1. Angaben über Liefer- und Leistungsfristen (nachfolgend zusammenfassend „Lieferfristen“) sind grundsätzlich unverbindlich, soweit nicht ausnahmsweise ein Liefertermin verbindlich schriftlich zugesagt wurde. Die Angabe von Lieferfristen erfolgt grundsätzlich unter dem Vorbehalt vertragsmäßiger Mitwirkung des Kunden. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die vereinbarte Lieferzeit verlängert sich um den Zeitraum, um den der Kunde mit seinen Verpflichtungen in Verzug ist.
2. Vereinbarte Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen, der Anzahlung und der rechtzeitigen Materialbestellungen, soweit diese vereinbart wurden. Mit Meldung der Versandbereitschaft gilt die Lieferfrist eingehalten, wenn sich die Versendung ohne Verschulden des Lieferanten verzögert oder unmöglich ist.

3. Wird eine vereinbarte Lieferfrist infolge eigenen Verschuldens des Lieferanten nicht eingehalten, so ist der Kunde in jedem Fall verpflichtet, eine angemessene Nachfrist zu setzen.
4. Teillieferungen sind zulässig, es sei denn, dass sie im Hinblick auf den ausdrücklich vereinbarten vertragsgemäßen Gebrauch für den Kunden unzumutbar sind. Über diese Teillieferungen werden gesonderte Rechnungen ausgestellt, die gem. Ziff. IV dieser Vertragsbedingungen zu begleichen sind.
5. Erfüllt der Kunde seine Abnahmepflichten insbesondere bei Abrufaufträgen nicht, so ist der Lieferant unbeschadet sonstiger Rechte nicht an die Vorschriften über den Selbsthilfeverkauf gebunden, kann vielmehr den Liefergegenstand nach vorheriger Benachrichtigung des Kunden freihändig verkaufen.
6. Unvorhersehbare außerhalb des Einflusses des Lieferanten liegende Ereignisse und Ereignisse höherer Gewalt – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Betriebs- oder Transportstörungen, unverschuldeter Rohstoff- oder Energiemangel, Naturereignisse, bewaffnete Konflikte, auch wenn sie bei Lieferanten oder Zulieferern eintreten – die dem Lieferanten die rechtzeitige Lieferung trotz zumutbarer Anstrengungen unmöglich machen, berechtigen den Lieferanten nach seiner Wahl, die Lieferung bis zur endgültigen Beseitigung der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Das gleiche gilt für andere, die Lieferung wesentlich erschwerenden oder unmöglich machenden Umstände, sofern dem Lieferanten keine grobfahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung vorzuwerfen ist. Sie berechtigen den Kunden erst dann dazu, nach angemessener Fristsetzung hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten, wenn ein weiteres Abwarten nicht mehr zugemutet werden kann; ein weiteres Abwarten gilt im Regelfall nach mehr als sechs (6) Wochen ab Eintritt der Ausfallzeit als unzumutbar. Weitergehende Ansprüche wegen von dem Lieferanten nicht verschuldeter Überschreitung der Lieferfrist sind ausgeschlossen.

#### **VI. Gefahrenübergang und Entgegennahme**

1. Sofern nicht anders vereinbart, wählt der Lieferant Verpackung, Versandart und Versandweg. Er ist berechtigt, einen der für seine Versandgeschäfte von ihm üblicherweise ausgewählten Versender zu den üblichen, mit diesem vereinbarten Konditionen zu beauftragen.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung geht auf den Kunden über – und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen – wenn der Bestellgegenstand an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist, zwecks Versendung das Lager des Lieferanten verlassen hat oder der Kunde in Annahmeverzug ist. Dies gilt unabhängig davon, wer die Transportkosten trägt.

3. Verzögert sich der Versand oder die Abnahme der Lieferungen infolge von Umständen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr an dem Tage der Anzeige der Versandbereitschaft gegenüber dem Kunden auf diesen über. In diesem Fall kann der Lieferant den Bestellgegenstand bei sich oder bei einem Dritten auf Kosten des Kunden einlagern. Sofern der Lieferant den Bestellgegenstand selbst einlagert, hat der Kunde hierfür Lagerkosten in Höhe von 0,5% des Rechnungswertes der eingelagerten Bestellgegenstände je angefangener Lagerungswoche zu entrichten. Die Geltendmachung höherer Lagerkosten gegen Nachweis bleibt vorbehalten.
4. Angelieferte Bestellgegenstände sind vom Kunden unbeschadet seiner Rechte aus der Haftung des Lieferanten wegen Sachmängel entgegenzunehmen, auch wenn sie Mängel aufweist.
5. Auf schriftliches Verlangen des Kunden wird der Bestellgegenstand auf seine Kosten gegen von ihm zu bezeichnende Risiken versichert, soweit möglich.
6. Bei Rücksendungen von Bestellgegenständen und anderen Teilen an den Lieferanten trägt der Kunde das Transportrisiko bis zum Eintreffen des Bestellgegenstands beim Lieferanten sowie sämtliche anfallenden Transportkosten.
7. Die erweiterte Haftung gemäß § 287 BGB wird ausgeschlossen.

## VII. Sachmängelgewährleistung

1. Ansprüche des Kunden wegen Mängeln der gelieferten Bestellgegenstände setzen voraus, dass der Kunde die Bestellgegenstände unverzüglich auf Mängel untersucht und ggf. vorhandene Mängel schriftlich gegenüber dem Lieferanten rügt. Die Beschaffenheit der Bestellgegenstände gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Übergabe der der Bestellgegenstände eine schriftliche Mängelrüge bei dem Lieferanten eingegangen ist. Dies gilt nicht für verborgene Mängel. Verborgene Mängel gelten dann als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Entdeckung der Mängel eine schriftliche Mängelrüge bei dem Lieferanten eingegangen ist.
2. Wenn der Lieferant den Kunden außerhalb seiner Vertragsleistung beraten hat, haftet er für die die Funktionsfähigkeit und die Eignung des Liefergegenstands nur bei ausdrücklicher vorheriger Zusicherung.
3. Aus Sachmängeln, die den Wert und die Tauglichkeit der Bestellgegenstände zu dem für den Lieferanten erkennbaren Gebrauch nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, kann der Kunde keine Rechte herleiten. Insbesondere Mängel eines Teils der gelieferten Sache berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Kunden ohne Interesse ist.
4. Werden von dem Lieferanten erteilte Weisungen, insbesondere zu Lagerung, Transport, Betrieb oder Wartung nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfallen Ansprüche wegen Mängeln der gelieferten Bestellgegenstände wenn der Kunde eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.
5. Für die Beschaffenheit der vom Lieferanten zu liefernden Bestellgegenstände sind grundsätzlich nur die Produktbeschreibungen des Herstellers maßgeblich, nicht hingegen öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbungen des Herstellers. Bei Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials ist der Lieferant berechtigt, anstelle seiner Haftung die Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferer, bei dem der Lieferanten das Material bestellt hat, an den Kunden abzutreten. Der Lieferant haftet in diesem Fall erst nach vorheriger erfolgloser gerichtlicher Inanspruchnahme des Zulieferers. Dies gilt nicht, wenn dem Kunden eine gerichtliche Inanspruchnahme des Lieferanten nicht zumutbar ist, weil jede Aussicht auf Erfolg fehlt. Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, ist der Lieferant zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet, sofern der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht. Garantien im Rechtssinne erhält der der Kunde durch den Lieferanten nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.
6. Weist der Bestellgegenstand bei Gefahrenübergang einen Sachmangel auf, so ist der Lieferant zur Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl des Lieferanten durch Nachbesserung oder Nachlieferung innerhalb eines angemessenen Zeitraums. Die Kosten der Nacherfüllung, insbesondere die Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, gehen zu Lasten des Lieferanten. Machen diese Kosten mehr als 50% des Lieferwertes aus, so ist der Lieferant berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern. Der Lieferant trägt nicht die Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass der Bestellgegenstand an einen anderen Ort als an den Lieferort verbracht wurde.
7. Im Falle der Nacherfüllung durch Nachbesserung ist das mangelhafte Teil bzw. Gerät auf Kosten des Lieferanten zur Reparatur und zur anschließenden Rücksendung an den Kunden an den Lieferanten zu schicken. Eine Einsendung der beanstandeten Bestellgegenstände an den Lieferanten hat in fachgerechter Verpackung zu erfolgen.
8. Im Falle der Nacherfüllung durch Nachlieferung ist der Lieferant verpflichtet, die zu diesem Zwecke erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transportkosten zu tragen, soweit diese sich nicht dadurch erhöhen, dass die Ersatzware zu einem anderen als dem vertraglich vereinbarten Versandort verbracht wird. Liefert der Lieferant zum Zweck der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache, so hat der Kunde die zunächst gelieferte Sache zurückzugewähren.
9. Sofern die Nacherfüllung fehlschlägt, in einer vom Kunden gesetzten angemessenen Frist nicht erfolgt oder verweigert wird, ist der Kundenach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, Minderung zu verlangen, oder – in den Grenzen dieser Geschäftsbedingungen – Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

10. Eigenmächtiges Nacharbeiten oder unsachgemäße Behandlung haben den Verlust aller Mängelgewährleistungsansprüche zur Folge. Nur zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder bei Verzug mit der Mängelbeseitigung durch den Lieferanten ist der Kunde berechtigt, nach vorheriger Anzeige gegenüber dem Lieferanten nachzubessern und dafür Ersatz in Höhe der angemessenen Kosten zu verlangen.
11. Verschleiß oder Abnutzung in üblichem Umfang ist kein Mangel im Sinne des Sachmängelgewährleistungsrechts.
12. Führt ein Sachmangel zum Schaden, so gelten die Bestimmungen gem. Ziff. X.
13. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
14. Im Fall der Verletzung einer vorvertraglichen Pflicht oder eines schon bei Vertragsschluss bestehenden Leistungshindernisses (§§ 311 Abs. 2, 311a BGB) beschränkt sich die Ersatzpflicht des Lieferanten auf das negative Interesse.
15. Im Fall der unberechtigten Sachmängelanzeige trägt der Kunde die zur Bearbeitung beim Lieferanten entstandenen Kosten.

### VIII. Schadensersatzansprüche des Lieferanten

1. Das Recht des Lieferanten, Schadensersatz zu verlangen, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht anders bestimmt.
2. Verlangt der Lieferant Schadensersatz statt der Leistung und ist die Kaufsache von ihm noch nicht ausgeliefert oder wird sie von ihm zurückgenommen, so stehen ihm, auch ohne besonderen Nachweis, pauschal 25% des Kaufpreises als Schadensersatz zu. Weist der Lieferant nach, dass ihm ein höherer Schaden als die Pauschale entstanden ist, kann er auch den weitergehenden Schaden ersetzt verlangen.
3. Nimmt der Lieferant die Kaufsache in Ausübung vereinbarten Eigentumsvorbehaltes im Zusammenhang mit seinem Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung zurück, so steht ihm zusätzlich zu dem in Ziff. 1 vereinbarten Schadensersatz als Entschädigung für den Aufwand zur Rücknahme und Verwertung eine Pauschale von 15% des Zeitwertes der zurückgenommenen Bestellgegenstände zu.
4. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren als des unter Ziff. 1. und 2. pauschalierten Schadens vorbehalten.

### IX. Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum des Lieferanten an den gelieferten Bestellgegenständen (nachfolgend „Vorbehaltsware“) bleibt solange vorbehalten, bis seine sämtlichen Forderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung einschließlich künftig entstehender Forderungen aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Dies gilt auch, wenn Forderungen in eine laufende Rechnung eingestellt sind und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferant zum Rücktritt und zur Rücknahme der Bestellgegenstände berechtigt. Zwecks Rücknahme der Bestellgegenstände gestattet der Kunde hiermit dem Lieferanten unwiderruflich, seine Geschäfts- und Lagerräume ungehindert zu betreten.
3. Der Lieferant ist nach Rücknahme der Bestellgegenstände zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden, abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.
4. Der Kunde ist verpflichtet, die Bestellgegenstände pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigenen Kosten insbesondere gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.
5. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und gegen sofortige Zahlung oder unter Eigentumsvorbehalt zu veräußern, solange er nicht mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Etwaige Verarbeitungen nimmt er für den Lieferanten vor, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Bestellgegenständen entsteht für den Lieferanten grundsätzlich ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache, und zwar bei Verarbeitung im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (=Rechnungsbruttowert einschließlich Nebenkosten und Steuern) zum Wert der neuen Sache, bei Verbindung oder Vermischung im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Bestellgegenstände im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung.
6. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlungen) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherheitshalber in vollem Umfang an den Lieferanten ab, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert worden ist.
7. Der Lieferant ermächtigt den Kunden widerruflich die an den Lieferanten abgetretenen Forderungen für Rechnung des Lieferanten im eigenen Namen einzuziehen. Die Befugnis des Lieferanten, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Lieferant verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug gerät. Bei Zahlungsverzug ist der Kunde verpflichtet, auf Verlangen des Lieferanten die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug der Forderung erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung mitzuteilen.
8. Der Kunde darf, soweit und solange der Eigentumsvorbehalt besteht, Vorbehaltswaren oder aus diesen hergestellte Sachen ohne Zustimmung des Lieferanten weder zur Sicherung übereignen noch verpfänden. Abschlüsse von Finanzierungsverträgen (zum Beispiel Leasing), die die Übereignung der Vorbehaltsrechte des Lieferanten

einschließen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Lieferanten, sofern nicht der Vertrag das Finanzierungsinstitut verpflichtet, den dem Lieferanten zustehenden Kaufpreisantel unmittelbar an diesen zu zahlen.

- Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere durch einen Gerichtsvollzieher, ist der Kunde verpflichtet, auf das Eigentum des Lieferanten hinzuweisen und diesen unverzüglich zu informieren. Für Kosten und Schäden haftet der Kunde. Dies gilt insbesondere für die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten. Dem Kunden ist untersagt, mit seinen Abnehmern Abreden zu treffen, die die Rechte des Lieferanten beeinträchtigen könnten.
- Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm aufgrund des Eigentumsvorbehaltes zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

#### **X. Haftung**

- Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferanten oder von Seiten seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Regeln; ebenso bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Schadensersatzhaftung des Lieferanten auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, maximal aber auf den Betrag von 3.000.000,00 EUR pro Schadensfall.
- Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- Soweit der Lieferant technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratungen nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- Soweit vorstehend nicht ausdrücklich anders geregelt, ist die Haftung des Lieferanten ausgeschlossen.
- Soweit die Haftung des Lieferanten ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

#### **XI. Formen (Werkzeuge)**

- Der Preis für Formen enthält auch die Kosten für einmalige Bemusterung, nicht jedoch die Kosten für Prüf- und Bearbeitungsvorrichtungen sowie für vom Kunden veranlasste Änderungen. Kosten für weitere Bemusterungen, die der Lieferant zu vertreten hat, gehen zu seinen Lasten.
- Sofern nicht anders vereinbart, ist und bleibt der Lieferant Eigentümer der für den Kunden durch den Lieferanten selbst oder einen von ihm beauftragten Dritten hergestellten Formen. Formen werden bei ausdrücklicher Vereinbarung nur für Aufträge des Kunden verwendet, solange der Kunde seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt.

Der Lieferant ist nur dann zum kostenlosen Ersatz dieser Formen verpflichtet, wenn diese zur Erfüllung einer dem Kunden zugesicherten Ausbringungsmenge erforderlich sind. Die Verpflichtung des Lieferanten zur Aufbewahrung erlischt zwei Jahre nach der letzten Teile-Lieferung aus der Form. Der Kunde ist vor einer Beseitigung zu informieren.

- Sofern ein Vertrag beendet wird, die Formen jedoch noch nicht amortisiert sind, ist der Lieferant berechtigt, den restlichen Amortisationsbetrag unverzüglich im Ganzen in Rechnung zu stellen.
- Soll vereinbarungsgemäß der Kunde Eigentümer der Formen werden, geht das Eigentum nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises für die Formen auf ihn über. Die Übergabe der Formen an den Kunden wird durch die Aufbewahrung zugunsten des Kunden ersetzt. Unabhängig von dem gesetzlichen Herausgabeanspruch des Kunden und von der Lebensdauer der Formen ist der Lieferant bis zur Beendigung des Vertrages zu ihrem ausschließlichen Besitz berechtigt. Der Lieferant hat die Formen als Fremdeigentum zu kennzeichnen und auf Verlangen des Kunden auf dessen Kosten zu versichern.
- Bei kundeneigenen Formen gemäß Nr. 4 und/oder vom Kunden leihweise zur Verfügung gestellten Formen beschränkt sich die Haftung des Lieferanten bezüglich Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Kosten für die Wartung und Versicherung trägt der Kunde. Die Verpflichtungen des Lieferanten erlöschen, wenn nach Erledigung des Auftrages und entsprechender Aufforderung der Kunde die Formen nicht binnen angemessener Frist abholt. Solange der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachgekommen ist, steht dem Lieferant in jedem Fall ein Zurückbehaltungsrecht an den Formen zu.

#### **XII. Entwürfe/Klischees/Unterlagen**

- An Entwürfen, Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen, Modellen und sonstigen Dokumenten des Lieferanten die Gegenstand von Schutzrechten sein können (nachfolgend „Werke“) verbleibt diesem das alleinige Ausführungs- und Urheberrecht. Sofern der Kunde Werke zur Verfügung stellt, erhält der Lieferant ein Miturheberrecht in dem Umfang, wie das Werk vom Lieferanten gestaltet wurde.
- Sofern kein Auftrag zustande kommt, ist der Kunde verpflichtet, dem Lieferanten alle ihm ausgehändigten Werke einschließlich etwa gefertigter Kopien unverzüglich zurückzugeben. Digitale Vervielfältigungen sind endgültig zu vernichten.
- Bei der Zurverfügungstellung von Werken stellt der Kunde den Lieferanten von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte, die Rechte hieran geltend machen, frei.
- Die vom Lieferanten angefertigten Werke bleiben dessen Eigentum, auch wenn dem Kunden die Herstellungskosten berechnet wurden.

### **XIII. Materialbestellungen**

1. Werden Materialien vom Kunden geliefert, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mindestens 5% rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern.
2. Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Außer in Fällen höherer Gewalt trägt der Kunde die entstehenden Mehrkosten auch für Fertigungsunterbrechungen.

### **XIV. Gewerbliche Schutzrechte**

1. Hat der Lieferant nach Werken oder unter Verwendung von beigestellten Teilen des Kunden zu liefern, so steht der Kunde dafür ein, dass Schutzrechte Dritter im Bestimmungsland des Bestellgegenstands hierdurch nicht verletzt werden. Der Lieferant wird den Kunden auf ihm bekannte Rechte hinweisen, ist jedoch zu eigenen Recherchen nicht verpflichtet. Der Kunde hat den Lieferanten von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen und den Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten. Wird dem Lieferanten die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, so ist er – ohne Prüfung der Rechtslage – berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung der Rechtslage durch den Kunden und den Dritten einzustellen. Sollte dem Lieferanten durch die Verzögerung die Weiterführung des Auftrages nicht mehr zumutbar sein, so ist er zum Rücktritt berechtigt.
2. Dem Lieferanten überlassene Werke, die nicht zum Vertragsdurchführung genutzt wurden, werden auf Wunsch zurückgesandt; sonst ist der Lieferant berechtigt, sie drei Monate nach Abgabe des Angebotes zu vernichten. Diese Verpflichtung gilt für den Kunden entsprechend. Der zur Vernichtung Berechtigte hat die andere Partei von seiner Vernichtungsabsicht rechtzeitig vorher zu informieren.
3. Dem Lieferant stehen die Eigentums-, Urheber- und ggf. gewerbliche Schutzrechte, insbesondere alle Nutzungs- und Verwertungsrechte an den von ihm oder von Dritten in seinem Auftrag gestalteten Werken zu. Auf Verlangen hat der Kunde die Werke einschließlich aller etwa gefertigten Vervielfältigungen unverzüglich an den Lieferanten zurück zu geben.
4. Sollten sonstige Rechtsmängel vorliegen, gilt für diese Nr. VII. entsprechend.

### **XV. Lebensmittelechtheit und Recyclingstoffe**

1. Sofern ein Produkt für den Kontakt mit Lebensmitteln verwendet werden soll, ist die Eignung des Materials für das konkrete Lebensmittel vorab vom Kunden in eigener Verantwortung zu prüfen.

2. Recyclingrohstoffe werden vom Lieferanten sorgfältig ausgewählt. Regenerat-Kunststoffe können dennoch von Charge zu Charge größeren Schwankungen in Oberflächenbeschaffenheit, Farbe, Reinheit, Geruch und physikalischen oder chemischen Eigenschaften unterliegen; dies berechtigt den Kunden nicht zu Mängelrügen gegenüber dem Lieferanten. Der Lieferant wird jedoch auf Wunsch etwaige Ansprüche gegen Vorlieferanten an den Kunden abtreten; eine Gewähr für den Bestand dieser Ansprüche übernimmt der Lieferant nicht.

### **XVI. Schlussbestimmungen**

1. Ist der Kunde Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz des Lieferanten. Dies gilt auch für Klagen im Scheck-, Wechsel- und Urkundenprozess. Dieser Gerichtsstand ist ausschließlich. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, einen Rechtsstreit auch am gesetzlichen Gerichtsstand des Kunden anhängig zu machen. Der Sitz des Lieferanten ist auch dann Gerichtsstand, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder sein Wohn- bzw. Geschäftssitz im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
2. Der Lieferant kann Rechte und Pflichten aus dem Geschäftsverhältnis auf Dritte übertragen. Der Kunde darf – vorbehaltlich der Abtretung von Forderungen gemäß § 354a HGB – Rechte aus dem Geschäftsverhältnis nicht auf Dritte übertragen, es sei denn der Lieferant erteilt hierzu ausdrücklich seine schriftliche Zustimmung.
3. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten eine Verlegung seines Sitzes unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
4. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
5. Bei verschiedenen Sprachfassungen ist allein der deutsche Text dieser Bedingungen maßgeblich.
6. Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt. Im Fall der Unwirksamkeit verpflichten sich die Parteien, sich auf wirksame Regelungen zu verständigen, die wirtschaftlich dem intendierten Zweck der unwirksamen Regelungen am nächsten kommen. Dies gilt entsprechend für die Schließung etwaiger Lücken in diesem Vertrag.